

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Organisationsreglement OgR

Fassung vom 21. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutzaufsichtsstelle.....	6
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal	7
1.7	Sekretariat	7
2.	Politische Rechte	8
2.1	Stimmrecht	8
2.2	Initiative	8
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	9
2.4	Petition	9
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Abstimmungen	11
3.3	Wahlen (Grundsätze)	13
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	16
4.1	Öffentlichkeit.....	16
4.2	Information.....	16
4.3	Protokolle	17
5.	Aufgaben	18
5.1	Aufgabenwahrnehmung	18
5.2	Aufgabenerfüllung	19
6.	Liegenschaftssteuer	19
7.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	20
7.1	Verantwortlichkeit.....	20
7.2	Rechtspflege.....	21
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Anhang I: Kommissionen	23	
Gesellschaftskommission	23	
Tiefbaukommission	25	
Umwelt- und Liegenschaftskommission.....	26	
Sicherheit und Kultur.....	27	

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Urne a) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die fünf Mitglieder des Gemeinderates.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne soweit CHF 1'000'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
Zuständigkeit Versammlung a) Wahlen	Art. 5 Die Versammlung wählt: a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten (gleichzeitig Leiter/in der Gemeindeversammlung) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,

b) Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst:

- a) den Erlass und die Änderungen
 - des Organisationsreglements
 - des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen
 - der baurechtlichen Grundordnung
- b) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum gemäss Art. 27 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist
- c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d) im Wert zwischen CHF 250'000.00 und CHF 1'000'000.00:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) Geschäfte des Gemeinderates, gegen die nach Art. 27 ff des Organisationsreglements ein fakultatives Referendum zustande kommt.
- h) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Art. 8

a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 9**
- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 10**
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

- Grundsatz
- Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl
- Art. 12**
- ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Er bezeichnet seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates selber.
- Zuständigkeiten
- Art. 13**
- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend, bis CHF 250'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Unter Vorbehalt des Referendums nach Art. 27 alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Reglements über die Urnenwahl und –abstimmung sowie die baurechtliche Grundordnung.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Verordnungen über:

- die Benützung der Gemeindeligenschaften (Benützungsordnung),
- die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutzaufsichtsstelle

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle mit entsprechender Verantwortung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 17

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 18

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 19

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 21 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 22

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 23

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 Absatz 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 24

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 26** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 27**
¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse das Referendum ergreifen:
a) Geschäfte gemäss Artikel 6 Buchstabe c) zwischen CHF 100'000.00 bis CHF 250'000.00
b) Genehmigung der Jahresrechnung
c) Erlass eines Reglements gemäss Artikel 6 Buchstabe b)

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt bei Geschäften nach Art 27 Bst a) und b) dreissig Tage, bei Geschäften nach Art. 27 Bst c) 60 Tage, seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 28**
¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 29** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition **Art. 30**
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 31 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im zweiten Halbjahr zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 34 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 35 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 36 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 39

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 40

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 43 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 47

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42 ff.).

3.3 Wahlen (Grundsätze)

Wählbarkeit

Art. 48 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 49

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 50 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln

Art. 51

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 50, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

- Offenlegungspflicht **Art. 52** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 53**
¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 54**
¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Mitglieder von Gemeindeorganen haben sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen.
- Wahlverfahren
Gemeindepräsidium **Art. 55**

a) Wählbar als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident sind gewählte Mitglieder des Gemeinderates. Wahlvorschläge stammen ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zumachen und lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57 und Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und Art. 60).

Ungültiger Wahlgang **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 57

¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung

Art. 59

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 60

¹ Hat im ersten Wahlgang keine Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Wahlverfahren	Art. 62 Für die Wahlen des Gemeinderates und Urnenabstimmungen gemäss Artikel 3 und Artikel 4 gilt das Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 63 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	---

Gemeinderat und Kommissionen	Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
------------------------------	---

4.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 65 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	--

Auskünfte	Art. 66 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 67 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
Listenauskünfte	Art. 68 ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle (Listenauskünfte) ist zulässig, sofern der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse geltend macht. ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.
Verordnung Datenschutz	Art. 69 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (Art. 15 Abs. 2).

4.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 70 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 71 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 72

¹ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 73

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 75

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 77

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 78

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 79

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale und Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Liegenschaftssteuer

Rechtsgrundlage

Art. 80

¹ Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erhebt in Anwendung von Artikel 285 ff. des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Bezug

² Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

**Steuerpflicht und
Ausnahmen**

³ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Affoltern im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

⁴ Die weiteren Regelungen zur Liegenschaftssteuer richten sich nach folgenden Artikeln des Steuergesetzes:

- a) Art. 259 Absatz 2 betreffend Nutzniessung,
- b) Art. 259 Absatz 3 betreffend nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten,
- c) Art. 259 Absätze 4 und 5 betreffend Ausnahmen der Steuerpflicht
- d) Art. 260 Absätze 1 und 2 betreffend Steuerberechnung,
- e) Art. 261 Absätze 1 und 2 betreffend Steuersatz,
- f) Art. 262 Absätze 1 bis 3 betreffend Verfahren,
- g) Art. 267 betreffend Bussen,
- h) Art. 270 Absatz 1 Buchstabe c sowie Art. 270 Absatz 2 betreffend Sicherung respektive gesetzliches Grundpfandrecht

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**7.1 Verantwortlichkeit****Sorgfalts- und Schweige-
pflicht****Art. 81**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

**Disziplinarische Ver-
antwortlichkeit****Art. 82**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 83

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugegesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 85** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 86**
- ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2024 auf den 1. Januar 2025 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Art. 53 ff., in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 87**
- ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2021 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Das vorliegende Organisationsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2024 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Die Sekretärin



Roland Ryser



Daniela Meister

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2024 bis 21. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 16. Mai 2024 und Nr. 21 vom 23. Mai 2024 bekannt.

Affoltern i.E., 19. August 2024

Der Verwaltungsleiterin

Daniela Meister

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. Aug. 2024



Anhang I: Kommissionen**Gesellschaftskommission**

Ressort:	Gesellschaft
Mitgliederzahl:	5
Weitere Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht):	1 Schulleiter/in
Wahlorgan:	Gemeinderat der neuen Legislatur
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Konstitution der Kommission:	Selbständig inkl. Vizepräsidium
Aufgaben:	– Kindergarten und Volksschule gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen – Erwachsenenbildung – Musikschule – Bibliotheken – Wahl der Schulleitung – Wahl der Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung – Alters- und Jugendpolitik – Sozialpolitik, insbesondere Sozialdienst – Asylwesen – Bestattungs- und Friedhofwesen gem. Reglement – Weitere Aufgaben gemäss OgV (Ressortaufgaben)

Baukommission

Ressort:	Präsidiales
Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 – Ressortvorsteher/in Präsidiales – Mitglied der Tiefbaukommission
Wahlorgan:	Von Amtes wegen
Präsidium von Amtes wegen:	Gemeindepräsident
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Bauverwaltung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Konstitution der Kommission:	Selbständig inkl. Vizepräsidium
Aufgaben	– Bauwesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Baureglement – Abschliessende Erledigung des Baubewilligungsverfahrens nach Art. 33 BauG und Art. 9 Baubewilligungsdekret (inkl. Erteilung des Bauentscheides, sofern keine Ausnahme erforderlich) inkl. Einholen von Stellungnahmen der kant. Fachstellen (Denkmalpflege, Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), Abteilung Naturförderung, Energiefachstelle, etc.), – Antrag von Ausnahmbewilligungen an den Gemeinderat nach Artikel 26 ff. Baugesetz, soweit in der Zuständigkeit der Gemeinde liegend; – Baupolizeibehörde

Tiefbaukommission

Ressort:	Tiefbau
Mitgliederzahl:	5
Weitere Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht):	3 – Brunnenmeister – Werkhofchef – Abwasserverantwortlicher
Wahlorgan:	Gemeinderat der neuen Legislatur
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Konstitution der Kommission:	Selbständig inkl. Vizepräsidium
Aufgaben	– Wasserversorgung gemäss Reglement – Abwasserentsorgung gemäss Reglement – Strassen gemäss Reglement – Weitere Aufgaben gemäss OgV (Ressortaufgaben)

Umwelt- und Liegenschaftskommission

Ressort:	Umwelt & Liegenschaften
Mitgliederzahl:	5
Weitere Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht):	1 Mitarbeiter/in Werkhof
Wahlorgan:	Gemeinderat der neuen Legislatur
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Konstitution der Kommission:	Selbständig inkl. Vizepräsidium
Aufgaben:	– Verwaltung Liegenschaften, Sportanlagen, Räumlichkeiten, öffentliche Plätze – Unterhalts- und Sanierungsplanung Liegenschaften – Gewässerschutz und -unterhalt – Umweltschutzaufgaben – Landwirtschaft und Forst – Abfallwesen gemäss Reglement – Energie und Strom – Weitere Aufgaben gemäss OgV (Ressortaufgaben)

Sicherheit und Kultur

Ressort:	Sicherheits- und Kulturkommission
Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat der neuen Legislatur
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Konstitution der Kommission:	Selbständig inkl. Vizepräsidium
Aufgaben:	– Feuerwehrwesen – Bevölkerungsschutz – Militär – Einwohner- und Fremdenkontrolle – Einbürgerungen – Gemeinde- und Ortspolizei – Öffentlicher Verkehr – Kultur und Tourismus – Weitere Aufgaben gemäss OgV (Ressortaufgaben)